

Gebührenordnung

für die Benutzung der Friedhöfe
in dem Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Heimsuchung
in Rheine-Hauenhorst

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Heimsuchung, 48432 Rheine-Hauenhorst, hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Heimsuchung, 48432 Rheine-Hauenhorst, und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

Soweit von einem Verpflichteten nach der Friedhofsordnung sonstige Kosten zu zahlen sind, wird diese Pflicht von dem Gebührenanspruch nicht berührt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

§ 3

Die Gebühren sind im voraus zu bezahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen oder sonstige Handlung nicht verlangt werden.

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Bekanntmachung vom 19.02.2003 zwangsweise beigetrieben werden.

§ 4

Es werden Nutzungsgebühren u.a. für Reihen-, Wahl-, Urnen- und Rasengrabstätten, Erneuerungs-, Ausgleichs-, Unterhaltungs- und Genehmigungsgebühren erhoben.

Gebührentarife

§ 5

Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt

- a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Kindergrab)

€ 85,00

b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre € 300,00

Die Gebühr für ein Wahlgrab (Doppel- u. Mehrfachgräber) beträgt

je Grabstelle € 339,00
mindesten jedoch € 678,00

Die Gebühr für Urnengräber beträgt

a) Urnen-Einzelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) € 170,00
b) Urnen-Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) € 340,00

Die Nutzungsgebühr für Rasengräber einschließlich Grabplatte und -pflege für die Zeit der Ruhefrist (30 Jahre) beträgt

a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) € 572,50
b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre € 825,00
c) für ein Wahlgrab beträgt je Grabstelle € 825,00
mindesten jedoch € 1.650,00
d) Urnen-Einzelgrab € 582,50
e) Urnen-Doppelgrab € 1.165,00

Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Reihen-, Wahl-, Urnen- oder Rasengrab ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

§ 6

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig.

Die Ausgleichsgebühr ist auf eine spätere für das gleiche Wahlgrab fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen.

§ 7

*Da 11,30 pro Stelle
22,60*

Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird eine Gebühr von 175,00 € erhoben.

§ 8

Für die einheitliche Grabeinfassung werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

a) Kindergrab € 27,00
b) Reihengrab € 55,00
c) Doppel- bzw. Mehrfachgrabstätte, pro Stelle € 55,00
d) Urnengrab, pro Stelle € 55,00

§ 9

Für jede Beisetzung wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr erhoben, und zwar

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Kindergrab | € 195,00 |
| b) Reihengrab, Gruft, Urne | € 390,00 |

§ 10

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach Abschluss ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.05.2002 außer Kraft.

48432 Rheine-Hauenhorst, 04.03.2010



Werner Olg
Vorsitzender

Josef Jell
Mitglied

[Signature]
Mitglied



A.Z.: 626-110-21730/2010

kirchenaufsichtlich

g e n e h m i g t

Münster, den 16. April 2010
Bischöfliches Generalvikariat

i. V.

von Cohausen-Schüssler



**„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“**